

Langnau, 19. Juli 2016

Statuten

Genehmigt an der Gründungsversammlung vom 21.09.2011. Ergänzt an den ausserordentlichen Hauptversammlungen vom 15.10.2014 und 19.07.2016

Art. 1: Name, Sitz

Unter dem Namen *Verein EXTRAZUG.CH* besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Langnau i.E.

Art. 2: Zweck

- ¹ Der Verein bezweckt, historische Eisenbahnfahrzeuge betriebsfähig zu erhalten und für Nostalgie- und Sonderfahrten einzusetzen. Der Verein befasst sich schwergewichtig mit Normalspurfahrzeugen, die in einem Bezug zum Kanton Bern stehen. Zu diesem Zweck übergeben einzelne Aktivmitglieder des Vereins ihre Fahrzeuge dem Verein EXTRAZUG.CH zum Unterhalt und Betrieb (gemäss Anlage 1).
- ² Der Verein besitzt und betreibt eine historische Lokremise in Langnau.
- ³ Der Verein will seinen Mitgliedern wie auch einer interessierten Öffentlichkeit Spass und Erlebnisse mit der Eisenbahn vermitteln.
- ⁴ Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3: Mitgliedschaft; Aktivmitglieder

- ¹ Natürliche Personen, welche bereit sind, einen wesentlichen Beitrag und mindestens 40 Arbeitsstunden jährlich zur Erreichung der Vereinsziele zu leisten, können auf ein schriftliches Gesuch hin und wenn sie sich vor der Mitgliederversammlung mind. 8 Monate aktiv am Vereinsleben beteiligt haben als Aktivmitglieder aufgenommen werden.
- ² Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- ³ Der Austritt kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Jahresende erfolgen.

Art. 4: Mitgliedschaft; Passivmitglieder

- ¹ Natürliche und juristische Personen, welche die Vereinsziele unterstützen, können auf Gesuch hin als Passivmitglieder aufgenommen werden.
- ² Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- ³ Der Austritt kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Jahresende erfolgen.
- ⁴ Passivmitglieder verfügen über keinerlei Stimm- und Wahlrechte.

Art. 5: Ausschluss

¹ Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt.

² Kommt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen finanziellen Pflichten nicht nach, wird es vom Vereinsvorstand aus dem Verein ausgeschlossen.

³ Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des entsprechenden Vorstandsbeschlusses schriftlich an das Präsidium zuhanden der Mitgliederversammlung zu richten.

Art. 6: Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Art. 7: Die finanziellen Pflichten der Mitglieder

¹ Jedes Mitglied verpflichtet sich, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Dieser wird an der Mitgliederversammlung festgesetzt und beträgt für Aktivmitglieder mindestens CHF 100.–, für Passivmitglieder mindestens CHF 50.–. Die Mitgliederbeiträge werden bis Ende Februar des laufenden Jahres fällig.

² Im Fall eines Schadens an einem Fahrzeug bzw. an einer Abstellanlage, welcher die finanziellen Möglichkeiten des Vereins übersteigt, kann die Mitgliederversammlung die Aktivmitglieder verpflichten, einen an der Mitgliederversammlung festzusetzenden einmaligen Beitrag an die Reparatur- bzw. Entsorgungskosten zu leisten. Dieser beträgt pro Aktivmitglied einmalig im Maximum CHF 500.–. Für Passivmitglieder einmalig im Maximum CHF 50.–.

Art. 8: Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Revisionsstelle.

Art. 9: Mitgliederversammlung

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich vom Vorstand einberufen. Sie findet in der Regel im ersten Quartal nach Abschluss der Rechnung statt.

² Der Vorstand oder ein Fünftel der Aktivmitglieder (jedoch mindestens 3) können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Diese hat innerhalb von zwei Monaten stattzufinden, nachdem das Begehren eingereicht worden ist.

³ Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand spätestens 30 Tage vor dem Anlass brieflich oder per Mail einberufen. Dabei werden mit einer Traktandenliste die zu behandelnden Geschäfte bekannt gegeben.

⁴ Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig davon, wie viele Mitglieder anwesend sind, jedoch müssen mindestens 3 Aktivmitglieder anwesend sein.

⁵ Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Geschäfte:

1. die Änderung der Statuten;
2. die Wahl des Präsidiums und der übrigen Mitglieder des Vorstands;
3. die Wahl der Revisionsstelle;
4. die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
5. die Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstands, der Jahresrechnung sowie des Berichts der Revisionsstelle; die Entlastung des Vorstands;

6. die Rekurse gemäss Art. 5 dieser Statuten;
7. die Anträge von Vorstand und Mitgliedern;
8. den Abschluss von Verträgen über dingliche, beschränkte dingliche oder persönliche Rechte Grundstücken;
9. die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.
10. Die Höhe des Mitgliederbeitrages

⁶ Beschlüsse können nur über Verhandlungsgegenstände gefasst werden, welche auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

⁷ Jedes Aktivmitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

⁸ Das Präsidium – oder bei Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstands – hat den Vorsitz und leitet die Mitgliederversammlung.

⁹ Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen mit Ausnahme von Statutenänderungen. Statutenänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit. Dabei gelten ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht als abgegebene Stimmen. Das Präsidium stimmt mit. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen das Präsidium mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

¹⁰ Mitglieder haben bei Beschlüssen, die sie selber betreffen, kein Stimmrecht.

¹¹ Abwesende Mitglieder können mit ihrem schriftlichen Einverständnis in den Vorstand gewählt werden.

¹² Ein Mitglied des Vorstands führt über die Mitgliederversammlung ein Protokoll. Dieses ist durch den Vorsitz und das protokollierende Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Art. 10: Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Wählbar sind ausschliesslich Aktivmitglieder des Vereins. Das Präsidium wird durch die Mitgliederversammlung besetzt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

² Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

³ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per Mail mindestens 10 Tage vor der Sitzung mit Bekanntgabe der Traktanden. Über nicht traktandierte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

⁴ Dem Vorstand obliegen alle Befugnisse, welche nicht ausdrücklich einem andern Organ vorbehalten sind. Er leitet den Verein. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Ihm obliegen die Planung und die Durchführung der Vereinstätigkeiten. Er verabschiedet jährlich ein Budget. Er schliesst Verträge ab, soweit diese der Erreichung der Vereinsziele dienlich sind und nicht gemäss Art. 9 dieser Statuten einen Beschluss der Mitgliederversammlung erfordern.

⁵ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Präsidium stimmt mit. Im Falle der Stimmgleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.

⁶ Die Mitglieder des Vorstands unterzeichnen Verträge und weitere den Verein verpflichtende Dokumente kollektiv zu zweien. Für den Zahlungsverkehr mit Post bzw. Bank erhält der Kassier bzw. die Kassierin Einzelunterschrift.

Art. 11: Revisor/-in

¹ Der Revisor, bzw. die Revisorin wird von der Mitgliederversammlung gewählt und braucht nicht Mitglied des Vereins zu sein.

² Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr, Wiederwahl ist möglich.

³ Der Revisor, bzw. die Revisorin prüft die Jahresrechnung des Vereins und verfasst jährlich einen schriftlichen Revisionsbericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

Art. 12: Fusion oder Auflösung

¹ Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

² Der Vorstand führt die Liquidation oder Fusion durch. Er erstellt Bericht und Schlussrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung. Diese entscheidet bei der Auflösung des Vereins über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens im Rahmen nachfolgender Einschränkungen betreffend die Gemeinnützigkeit. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Zum Unterhalt und Betrieb übergebene Fahrzeuge gehen an die jeweiligen Eigentümer zurück.

Art 13: Eintragung im Handelsregister

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister eintragen lassen.

Art. 14: Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

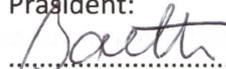
² Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt Art. 55 Abs 3 ZGB.

Art 15: Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 21.09.2011 genehmigt und am 15.10.2014 und 19.07.2016 ergänzt worden. Sie treten per sofort in Kraft.

Langnau i.E., 19.07.2016

Präsident:


.....

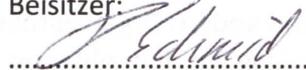
Markus Barth

Kassierin:


.....

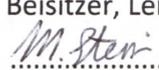
Saskia Röhn

Beisitzer:


.....

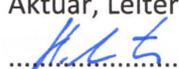
Peter Schmid

Beisitzer, Leiter Werkstätte:


.....

Michael Steiner

Aktuar, Leiter Marketing:


.....

Hans Roth